

QUARTALSBERICHT

2. Quartal 2016

AUFSICHT ÜBER
KAPITALMARKTPROSPEKTE

Inhalt

1. Executive Summary.....	3
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
3. Behördliche Tätigkeit	5
3.1 Billigungsverfahren	5
3.2 Emittentenkategorien	7
3.3 Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG.....	8
3.4 EWR-Notifikationen.....	9
3.4.1 Eingehende Notifikationen.....	9
3.4.2 Ausgehende Notifikationen	11
3.5 Emissionsvolumen.....	11
3.6 Werbe- und Prospektverstöße.....	12
4. Neuerungen im Zusammenhang mit der Hinterlegung von Endgültigen Bedingungen	14
ANHANG	16
a. Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht.....	16
b. Billigungsverfahren	17
c. Prüfmassstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens.....	18

1. EXECUTIVE SUMMARY

Die Stabilität des Finanzsystems war im abgelaufenen Quartal durch die schwache wirtschaftliche Entwicklung und die strukturellen Probleme in den Schwellenländern aufgrund des niedrigen Ölpreises negativ beeinflusst. Zudem waren die Sorgen hinsichtlich eines möglichen Austritts Großbritanniens aus der EU immer wieder Auslöser für Marktschwankungen, die letztendlich nach dem Referendum am 23. Juni 2016 temporär zu massiven Kursverlusten an den Börsen führten. Angesichts der Unsicherheit über die bevorstehenden Austrittsverhandlungen ist auch für die Zukunft mit einer erhöhten Volatilität der Finanzmärkte zu rechnen.

Der österreichische Kapitalmarkt konnte sich von diesen Tendenzen nicht abkoppeln. Das Interesse von Unternehmen, sich über die Ausgabe von Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt zu refinanzieren, war überschaubar. Verglichen mit dem 2. Quartal 2015 kam es im 2. Quartal 2016 zu einer deutlichen Verringerung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen von 1.820 auf 849.

Auch das Prospektbilligungsaufkommen in Österreich spiegelt diese Entwicklung wider. Im 2. Quartal 2016 wurden von der FMA 14 Prospekte gebilligt, womit die Zahl an gebilligten Prospekten im Vergleich zum 2. Quartal 2015, in dem 18 Prospekte gebilligt wurden, weiter zurückgegangen ist. Für das 3. Quartal 2016 rechnet das Team Kapitalmarktprospekte mit einer gleichbleibenden Zahl an Prospektbilligungen.

Im 2. Quartal 2016 wurden 31 Nachträge seitens der FMA gebilligt, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 44 Nachträge gebilligt wurden, einem Rückgang um 29,5% entspricht.

Im internationalen Kontext wurden im 2. Quartal 2016 149 Prospekte an die FMA notifiziert, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 139 Prospekte notifiziert wurden, einen Anstieg um rund 7% darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich dem gegenüber von 358 im 2.

Quartal 2015 auf 285 im 2. Quartal 2016, was einem Rückgang um rund 20% entspricht.

2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Stabilität des Finanzsystems war im abgelaufenen Quartal durch die schwache wirtschaftliche Entwicklung und die strukturellen Probleme in den Schwellenländern aufgrund des niedrigen Ölpreises negativ beeinflusst. Zudem waren die Sorgen hinsichtlich eines möglichen Austritts Großbritanniens aus der EU immer wieder Auslöser für Marktschwankungen, die letztendlich nach dem Referendum am 23. Juni 2016 temporär zu massiven Kursverlusten an den Börsen führten. Angesichts der Unsicherheit über die bevorstehenden Austrittsverhandlungen ist auch für die Zukunft mit einer erhöhten Volatilität der Finanzmärkte zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund hat der Internationale Währungsfonds (IWF) in seiner Juli-Prognose die Aussichten für die Weltwirtschaft erneut nach unten revidiert. Im Vergleich zur April-Prognose rechnet der IWF nur noch mit einem moderaten Wachstum der Weltwirtschaft von 3,1% im laufenden Jahr, das sich auf 3,4% im Jahr 2017 beschleunigen soll.

Ebenso wird der Brexit nach Einschätzung des IWF die Wirtschaftskraft der Eu-rozone bremsen. Die Wirtschaftsleistung im Währungsraum dürfte nach Ansicht des IWF 2016 nur noch um 1,6% zunehmen, gefolgt von 1,4% für 2017 und 1,6% für 2018. Bisher war der IWF von einem durchgehenden Plus von 1,7% ausgegangen.

Im ersten Halbjahr 2016 verstärkte sich das Wachstum in Österreich. Die Expansion war durch die Ausweitung der Konsum- und Investitionsnachfrage gestützt. Nach zwei Jahren mit einem negativen Wachstumsdifferential von rund einem halben Prozentpunkt wächst die Wirtschaft in Österreich damit wieder im selben Tempo wie jene im Euroraum. Für 2016 und 2017 sehen sowohl das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) als auch das Institut für Höhere Studien (IHS) eine Aufwärtstendenz. Das WIFO geht in seiner Juni-Prognose von einem

BIP-Wachstum von jeweils 1,7% für 2016 und 2017 aus. Leicht darunter liegt das IHS mit seiner Prognose von jeweils 1,5% für die betrachteten Zeiträume.

3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2016 wurden insgesamt 14 Prospektbilligungen vom Team Kapitalmarktprospekte der FMA vorgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund von wichtigen neuen Umständen 31 Nachträge seitens diverser Emittenten veröffentlicht und von der FMA gebilligt. Kein Emittent hat den an die FMA gestellten Antrag auf Prospektbilligung zurückgezogen. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015		2016	
						Q1	Q2	Q1	Q2
Prospektbilligungen	100	104	76	100	87	15	18	11	14
Nachträge	48	65	80	62	204	49	44	13	31
Einstellungen	7	7	6	3	4	0	2	0	0

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen von Prospektverfahren jeweils für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni. Das Volumen an Prospektbilligungen hat mit einer Anzahl von 14 im 2. Quartal 2016 im Vergleich zum 2. Quartal 2015, in dem 18 Prospekte gebilligt wurden, weiter abgenommen.

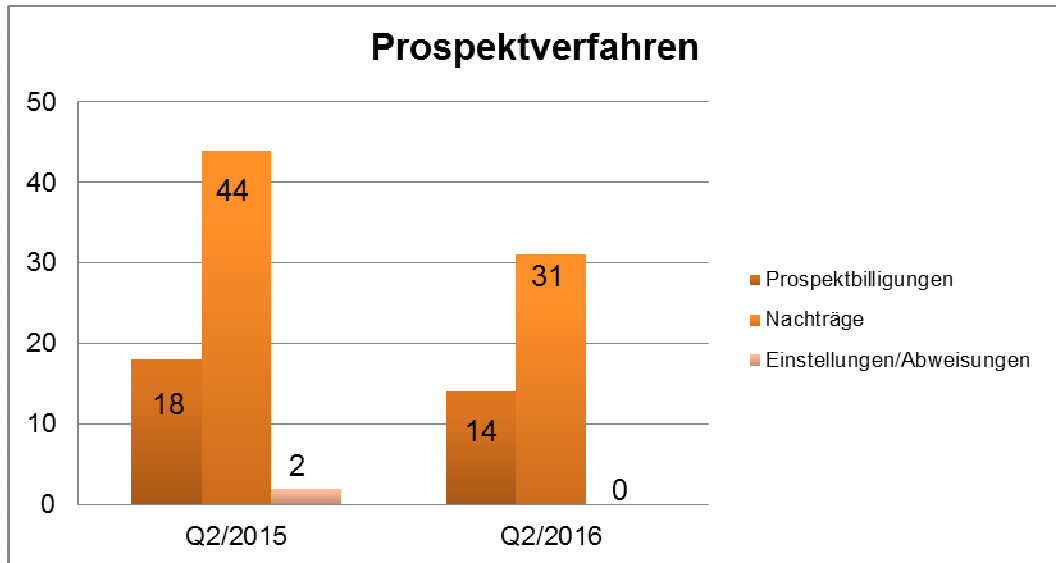


ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALSVERGLEICH Q2/2015 VERSUS Q2/2016

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsbilligungsverfahren des 2. Quartals 2016 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2015 dar. Im 2. Quartal 2016 ist die Zahl der seitens der FMA gebilligten Nachträge um 29,5% gesunken.

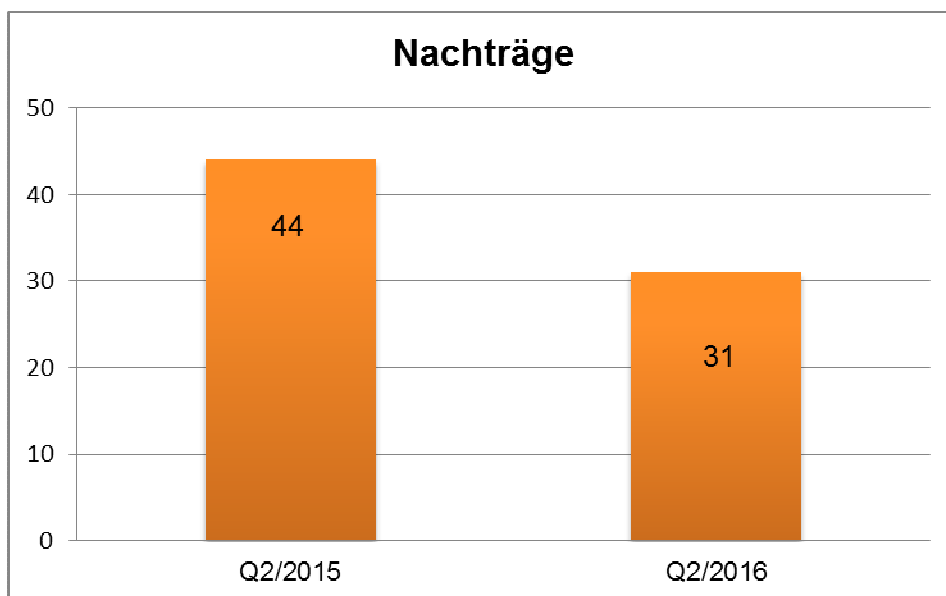


ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALSVERGLEICH Q2/2015 VERSUS Q2/2016

3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren gegliedert in einzelne Emittentenkategorien jeweils für das 2. Quartal 2016 bzw. 2015.

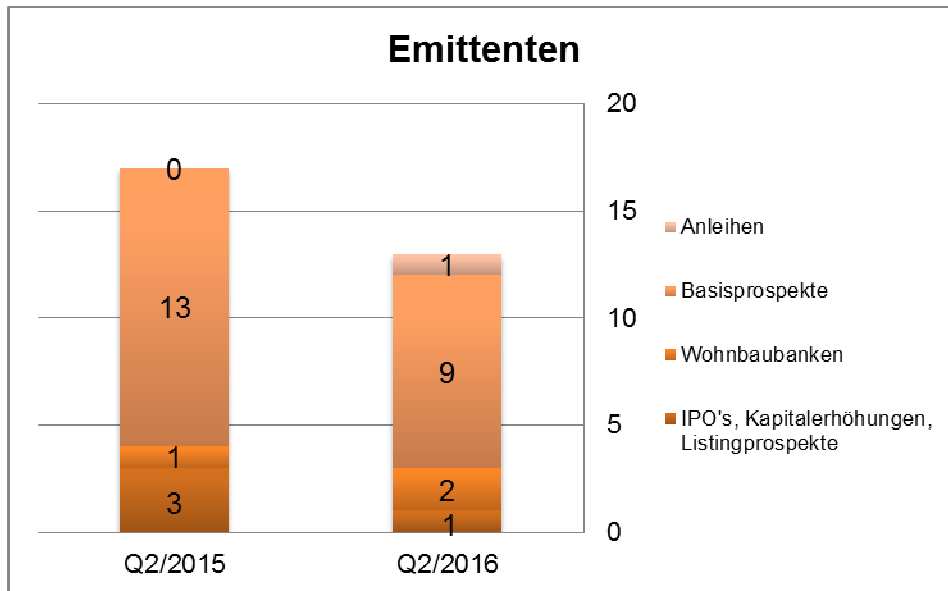


ABBILDUNG 3: EMITTENTENKATEGORIEN Q2/2015 VERSUS Q2/2016

In Tabelle 2 werden die historischen Daten seit Jahresbeginn 2010 dargestellt, wobei diese für die Jahre 2015 und 2016 zusätzlich auf Quartalsebene zur Verfügung gestellt werden.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015		2016	
						Q1	Q2	Q1	Q2
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	7	9	6	15	7	1	3	1	1
Wohnbaubanken	6	6	6	7	7	3	1	1	2
Basisprospekte	21	25	33	24	28	7	13	6	9
Anleihen	7	2	9	5	11	2	0	2	1

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALS-ENDE

Im 2. Quartal 2016 wurden Prospekte von 13 Emittenten gebilligt, was im Vergleich zum 2. Quartal 2015, in dem Prospekte von 17 Emittenten gebilligt wurden, einen Rückgang um rund 23% darstellt.

3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die Endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q2/2015 sowie Q2/2016 wieder.

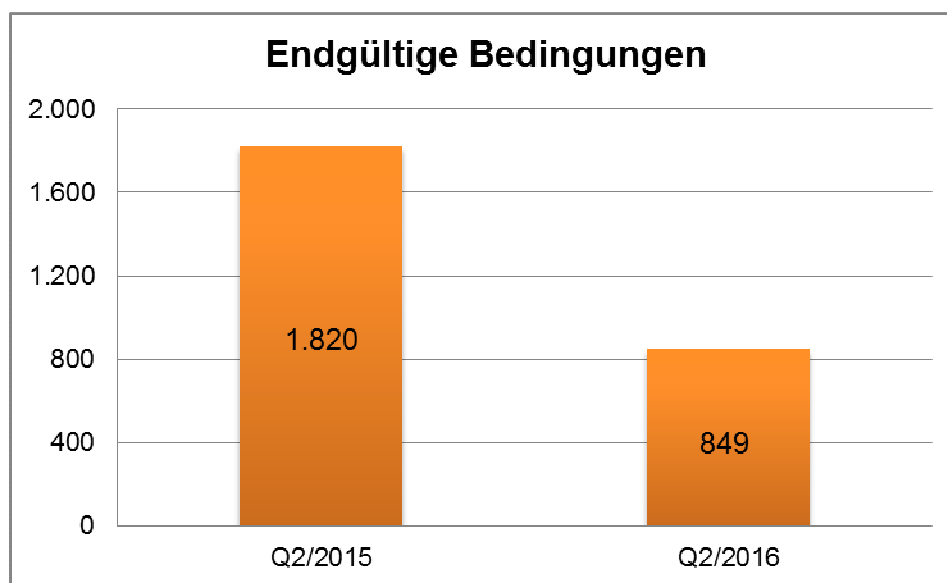


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q2/2015 VERSUS Q2/2016

	2010	2011	2012	2013	2014	2015		2016	
						Q1	Q2	Q1	Q2
Endgültige Bedingungen	654	534	668	2.445	6.122	2.428	1.820	2.165	849

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 2. Quartal 2016 war – verglichen mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres – ein Rückgang der bei der FMA hinterlegten Final Terms um rund 53,3% zu verzeichnen. Wurden im 2. Quartal 2015 1.820 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Zeitraum 01.04. bis 30.06.2016 lediglich 849 hinterlegte Final Terms.

3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedstaates zu übersetzen.

3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, England und Irland, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum 2. Quartal 2016 gegenüber dem 2. Quartal 2015.

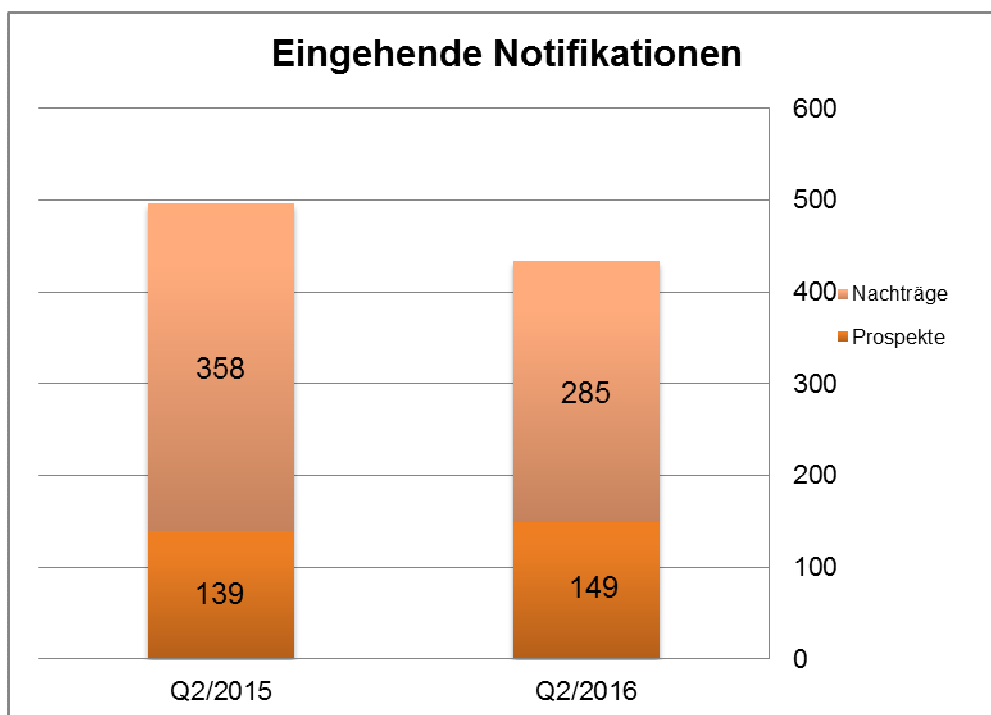


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q2/2015 VERSUS Q2/2016

	2010	2011	2012	2013	2014	2015		2016	
						Q1	Q2	Q1	Q2
Prospekte	377	386	383	394	340	51	139	49	149
Nachträge	1.789	2.482	2.250	2.541	1.083	214	358	273	285

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 2. Quartal 2016 149 Prospekte an die FMA notifiziert, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 139 Prospekte notifiziert wurden, eine Steigerung um rund 7% darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 358 im 2. Quartal 2015 auf 285 im 2. Quartal 2016, was einem Rückgang um rund 20% entspricht.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der in Deutschland zuständigen Behörde sowie der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg übermittelt.

3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierte Prospekte und Nachträge.

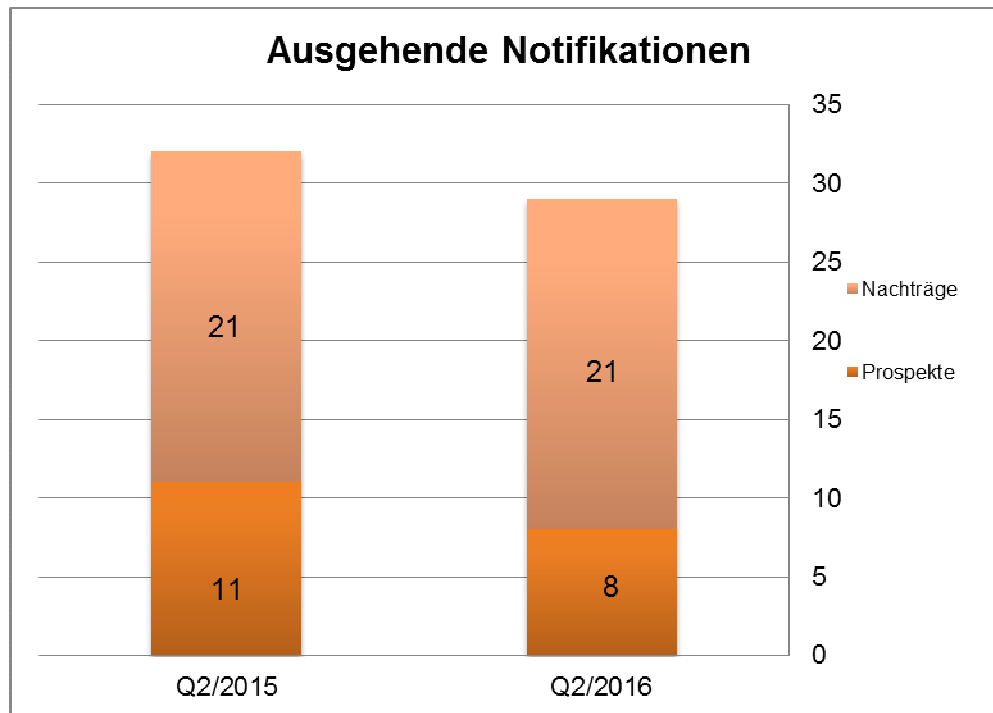


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q2/2015 VERSUS Q2/2016

Ein Vergleich der Zahlen des 2. Quartals 2016 mit jenen des 2. Quartals 2015 zeigt bei der Zahl der notifizierte Nachträge eine gleichbleibende Tendenz während die Anzahl der notifizierte Prospekte um rund 27% zurückging.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015		2016	
						Q1	Q2	Q1	Q2
Prospekte	33	30	26	31	32	6	11	5	8
Nachträge	49	33	34	29	100	15	21	9	21

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.5 EMISSIONSVOLUMEN

Die nachstehende Tabelle (Quelle: <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?report=4.1.2>) gibt Auskunft über die Emissionstätigkeit von österreichischen Emittenten im Hinblick auf verzinsliche Wertpapiere.

(in Mio EUR)	2014	2015		2016	
		Q1	Q2	Q1	Q2
MFI's (einschließlich OeNB)	60.180	14.398	7.864	15.426	9.890
Finanzielle Unternehmen ohne MFI's	890	655	78	274	30
Nichtfinanzielle Unternehmen	5.876	928	287	703	1.823
Zentralstaat	44.768	4.565	8.830	10.433	5.219
sonstige öffentliche Haushalte	869	5	0	373	0
Gesamt	112.587	20.551	17.057	27.209	16.963

TABELLE 6: BRUTTOEMISSIONEN VERZINSLICHER WERTPAPIERE VON ANSÄSSIGEN IN ÖSTERREICH

- (1) monetäre Finanzinstitute (i.e. Finanzinstitute, die Einlagen entgegennehmen, die nach der statistischen Abgrenzung der EZB zur Geldmenge zählen, und die Kredite gewähren und/oder in Wertpapiere investieren)
- (2) Investmentfonds, sonstige nicht-monetäre Finanzinstitute, Versicherungen und Pensionskassen
- (3) Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die in ihrer Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren

3.6 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG. Hier wurden unter anderem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt, und wie sie diese erhalten können.

Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen. Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß

viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt Auskunft über die in den Jahren 2011 bis 2016 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2011	2012	2013	2014	2015		2016	
					Q1	Q2	Q1	Q2
abgeschlossene KMG-Verwaltungsstrafverfahren gesamt	39	23	6	4	8	1	1	8
Anzeige an StA	25	6	10	20	2	4	0	1

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN

Ebenfalls hat die FMA im zweiten Quartal 2016 auf deren Website eine Veröffentlichung einer Sanktion gemäß § 16a KMG gegen Herrn Mag. Mario Kmenta (Verantwortlicher der trivium GmbH & Co) wegen verspäteter Veröffentlichung eines Prospektnachtrags sowie wegen nicht erfolgter Veröffentlichung zweier Prospektnachträge gemäß § 6 Abs 1 iVm § 16 Z 1 KMG jeweils im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Anteilen an der trivium GmbH & Co Substanzwerte 11 KG vorgenommen.

4. NEUERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER HINTERLEGUNG VON ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die ESMA hat am 1. August 2016 das IT-System zur Verteilung der Final Terms in Betrieb genommen. Dieses System soll die nationalen Aufsichtsbehörden dabei unterstützen, der seit Anfang 2016 bestehenden Verpflichtung nachzukommen, die Final Terms an die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten (Länder, in die der Prospekt notifiziert wird) zu verteilen. Dadurch wird auch die FMA in die Lage versetzt, ihre Verpflichtung gem. § 7 Abs 4 KMG zu erfüllen.

Emittenten von Basisprospekten werden ersucht, ab sofort – soweit dies nicht ohnehin bereits erfolgt – die einzelnen Final Terms inklusive der Zusammenfas-

sung und der jeweiligen Übersetzung in die Landessprache des Aufnahmemitgliedstaats, in einem Dokument entweder

- als PDF (Final Terms, Zusammenfassung und alle Übersetzungen) oder
- ZIP-File (mehrere PDF für Final Terms inklusive Zusammenfassung und der jeweiligen Übersetzung)

über den Webupload bei der FMA hochzuladen.

Sofern dies erfolgt, wird die FMA im Wege des ESMA Systems die Final Terms an die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten verteilen und damit diese bis dato die Emittenten treffende Verpflichtung übernehmen.

ANHANG

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt C. „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, welche die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter www.fma.gv.at).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei

der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (wie z.B. der Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter www.fma.gv.at abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz gegen allfällige Gesetzesverstöße vorzugehen.

C. PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGS- VERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab umfasst ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

VOLLSTÄNDIGKEIT

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

Vollständigkeit erfordert, dass alle von der Prospekt-Verordnung (VO 809/2004 idgF) geforderten Mindestangaben enthalten sind. Die Angaben im Prospekt müssen somit zumindest potenziell geeignet sein, die Informationserfordernisse des jeweilig anzuwendenden Schemas der VO 809/2004 idgF abzudecken. Ei-

ne Überprüfung der Richtigkeit sowie konkrete Textänderungsaufträge im Rahmen des Billigungsverfahrens fallen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nicht in die Kompetenz der FMA. Hinsichtlich der Richtigkeit der zu den einzelnen Schemenpunkten gemachten Angaben sowie für eine materielle Unvollständigkeit – etwa für verschwiegene Angaben – trägt gemäß § 11 KMG der Emittent die Verantwortung.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die Prüfung der Widerspruchsfreiheit beschränkt sich angesichts der kurzen gesetzlichen Kommentierungsfristen von 10 bzw. 20 Bankarbeitstagen auf offensichtliche Inkohärenzen wie bspw Abweichungen in der Zusammenfassung des Prospekts von den sonst im Prospekt enthaltenen Angaben oder Unstimmigkeiten zwischen den per Verweis oder als Anhang zum Prospekt aufgenommenen Dokumenten, die im Regelfall Finanzinformationen betreffen, und dem restlichen Text des Prospektes.

VERSTÄNDLICHKEIT

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Diese Maßfigur ist charakterisiert als eine Person mit einem nicht zu hohen Fachwissen. Nach der Lektüre des Prospektes sollte sie ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen in der Lage sein, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Zukunftsaussichten des Emittenten sowie über die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Risiken zu bilden. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.